

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 29. Januar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
 für den Studiengang
 „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“
 mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
 der Philipps-Universität Marburg
 vom 29. Januar 2020**

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Mastergrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modulanmeldung	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15	Studienleistungen	9
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21	Prüfungsleistungen	11
§ 22	Prüfungsformen	11
§ 23	Masterarbeit	12
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	13
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	14

§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29	Freiversuch	15
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	15
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	16
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		16
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne		17
Anlage 2: Modulliste		21
Anlage 3: Importmodulliste		27
Anlage 4: Exportmodule		29
Anlage 5: Praktikumsordnung		30

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breit gefächerten Fachkompetenz für Sprach- und Textgeschichte Berufsfelder des systematischen Umgangs mit Sprachen und Texten eröffnet. Außerdem ermöglicht er den Zugang zur Promotion.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden der historisch-vergleichenden Analyse von Sprachen und Textcorpora erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Texte der alten indogermanischen Sprachen zu verstehen und zu analysieren, das zu untersuchende Sprachmaterial zu extrahieren und mit Hilfe des objektivierenden und überprüfbaren Verfahrens des historischen Sprachvergleichs auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, sprachliche Daten angemessen zu analysieren, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Der Forschungsschwerpunkt der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft liegt in der Philipps-Universität im Bereich der historisch-vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen Anatoliens. Dieser spiegelt sich auch als ein Schwerpunkt in der Lehre wider.

(4) Neben den fachlichen Kompetenzen im engeren Sinne sollen auch Schlüsselqualifikationen im Bereich des interdisziplinären Arbeitens und der Digital Humanities sowie berufspraktische Kompetenzen vermittelt bzw. ausgebaut werden. In interdisziplinären Kolloquien lernen die Studierenden, gemeinsame, fachübergreifende Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu dokumentieren sowie eigene Arbeiten auch einem fachfremden Publikum zu präsentieren. Studierende, die keine akademische Karriere anstreben, erhalten die Möglichkeit, eine eigene Studienvariante „Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ zu wählen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer und kommunikativer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein aktueller Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Als besondere Zugangsvoraussetzung muss ein hoher Anteil an Fachmodulen mit Inhalten der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft (wenigstens 60 LP) nachgewiesen werden. Darüber hinaus werden Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums verlangt.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, in denen das Latinum (KMK-Beschluss vom 22.09.2005) bescheinigt wird.
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach § 50 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20.07.2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672), in der jeweils gültigen Fassung.
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009, zuletzt geändert am 06.12.2017 (Amt. Mit. 01/2019), in der jeweils gültigen Fassung.
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011), zuletzt geändert am 24.10.2016 (Amt. Mit. 4/2016), in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gliedert sich in den Studienbereich 1: *Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion*, den Studienbereich 2: *Fachkompetenz – Spracherwerb*, den Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, den Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* oder alternativ den Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* sowie den Studienbereich 5: *Abschlussqualifikation*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Fachkompetenz - Grundsprachliche Rekonstruktion		30	
Indogermanische Phonologie	<i>WP</i>	6	
Indogermanische Morphologie	<i>WP</i>	6	

Indogermanische Syntax	WP	6	
Indogermanisches Lexikon und Pragmatik	WP	6	
Projekt Grundsprachliche Rekonstruktion	WP	6	
Historische Grammatik I	PF	6	
Historische Philologie und Sprachgeschichte I	PF	6	
Studienbereich 2: Fachkompetenz - Spracherwerb		12	
Objektsprachen	WP	12	
Forschungssprachen	WP	12	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	12	
Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung		18	
Interdisziplinäres Kolloquium I (IKO 1) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Interdisziplinäres Kolloquium II (IKO 1) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Digital Humanities (Study Skills 2) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung		0 oder 30	
Indogermanische Syntax	WP	6	1 aus 2
Indogermanisches Lexikon und Pragmatik	WP	6	
Historische Grammatik II	WP	6	
Historische Grammatik III	WP	6	
Historische Philologie und Sprachgeschichte II	WP	6	
Lehrpraktikum	WP	6	1 aus 2
Forschungspraktikum	WP	6	
Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen		0 oder 30	
Außeruniversitäres Praktikum	WP	12	
Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Berufsorientierung 1 (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Studienbereich 5: Abschlussqualifikation		30	
Recherchieren und Konzipieren	PF	6	
Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Im Studienbereich 1: *Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion* eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Methoden des Fachs und besonders der historisch-vergleichenden Rekonstruktion der altindogermanischen Sprachen an, so dass ihnen die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs vertraut sind. Das Erlernen und Einüben der wissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexe Aufgabenstellung erfolgt anhand konkreten Sprach- und Textmaterials und wird theoretisch untermauert. In den beiden Pflichtmodulen werden diese Kompetenzen im Sinne des forschungsnahen Lernens exemplarisch ausgebaut. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(4) Im Studienbereich 2: *Fachkompetenz – Spracherwerb* erweitern die Studierenden entweder die objektsprachliche Vielfalt oder erwerben Kenntnisse einer weiteren Forschungssprache für die verbesserte Erarbeitung der Forschungsliteratur.

(5) Im Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* bieten die Module „Interdisziplinäres Kolloquium I“ und „Interdisziplinäres Kolloquium II“ in verschiedenen Studienphasen die Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch und stärken das Verständnis für unterschiedliche Methoden in den Fächerkulturen sowie die Diskussionskompetenz. Das dritte Modul „Study Skills 2: Digital Humanities“ führt in das Thema ein, indem es Relevanz und Möglichkeiten der digitalen Techniken im Bereich der Geisteswissenschaften vorstellt.

(6) Die Studienbereiche 4 A und 4 B dienen der fachlichen bzw. der außerfachlichen Profilbildung der Studierenden für den weiteren beruflichen Werdegang. Hierbei ist zwischen den beiden Studienbereichen 4 A und 4 B zu wählen:

Der Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* soll genutzt werden, um einerseits die in den Studienbereichen 1 und 2 erworbenen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und um sie andererseits auf einen weiteren Bereich des akademischen Lebens anzuwenden: entweder Lehre oder Forschung.

Im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* soll im dritten Semester ein außeruniversitäres Praktikum absolviert werden. Dieses wird in zwei fächerübergreifenden Modulen zur Reflexion und Dokumentation des Praktikums und zur weiteren Berufsorientierung begleitet. Hinzu kommt ein fächerübergreifendes Modul zur Vertiefung der Kommunikationskompetenz.

(7) Der Studienbereich 5: *Abschlussqualifikation* besteht aus den beiden Pflichtmodulen „Recherchieren und Konzipieren“ und „Masterarbeit“.

Im Modul „Recherchieren und Konzipieren“ arbeiten sich die Studierenden im dritten Semester unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches ein, aus dem der Fachvertreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird.

Im Modul „Masterarbeit“ weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse und Interpretation sprachhistorisch relevanter Daten sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen und diese Methoden auf weitere Gegenstandsbereiche und Diskurse des Faches anwenden können.

(8) Der Studiengang ist also wahlweise forschungsorientiert oder forschungsorientiert mit einer berufsrelevanten Komponente.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/iksl/faecher/vergleichende-sprachwissenschaft/studium/m-a-hvs>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg ersichtlich, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ist im Studienbereich 4 A gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung ein internes Praxismodul vorgesehen. Ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 B gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch die Module „Lehrpraktikum“ und „Forschungspraktikum“ des Studienbereichs 4 A zu kompensieren.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- eines Kurzberichts
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Lehrprobe
- Posterpräsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren in der Regel 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen und Posterpräsentationen in der Regel 30 Minuten und bei Referaten 20-90 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem), bei Lehrproben 90 Minuten. Hausarbeiten sollen 2-4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Kurzberichte haben eine Länge von 3-5 Seiten.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten kann sowie eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sprachliche Fakten historisch zu analysieren, zu erklären und zu präsentieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter vier Module des Studienbereichs 1: *Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion* und das Modul „Recherchieren und Konzipieren“ erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden und umfasst 60 bis 80 Seiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Lehrpraktikum“, „Forschungspraktikum“ und „Außeruniversitäres Praktikum“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2012 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 03.03.2020

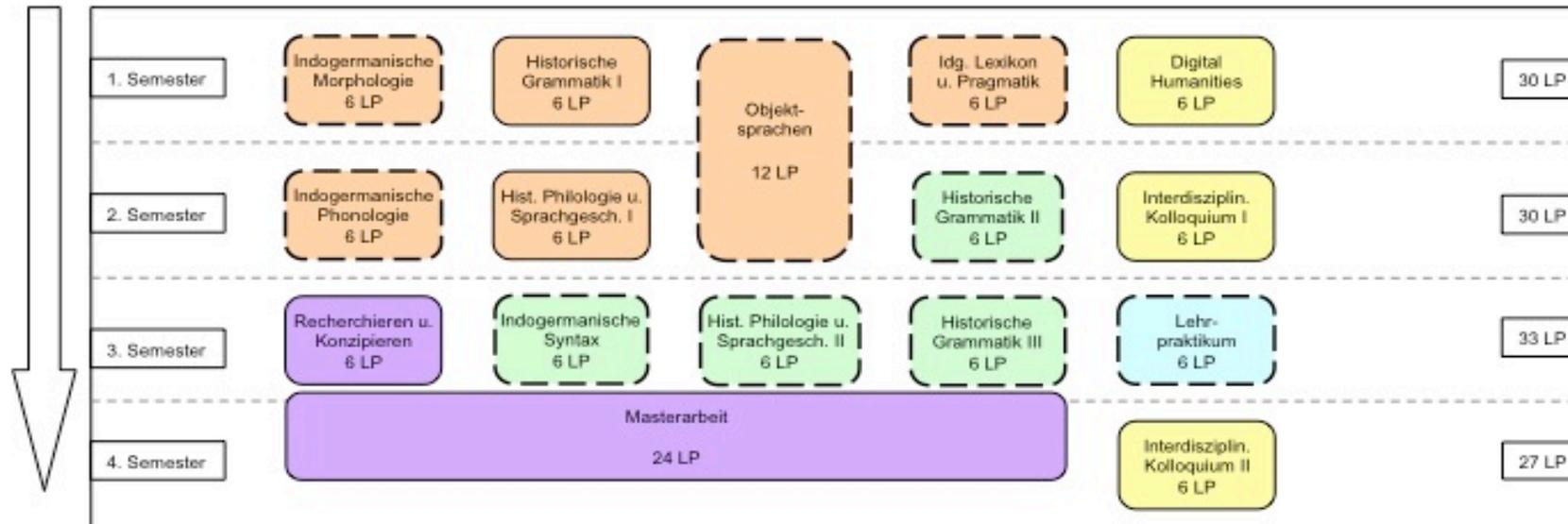
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.03.2020

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

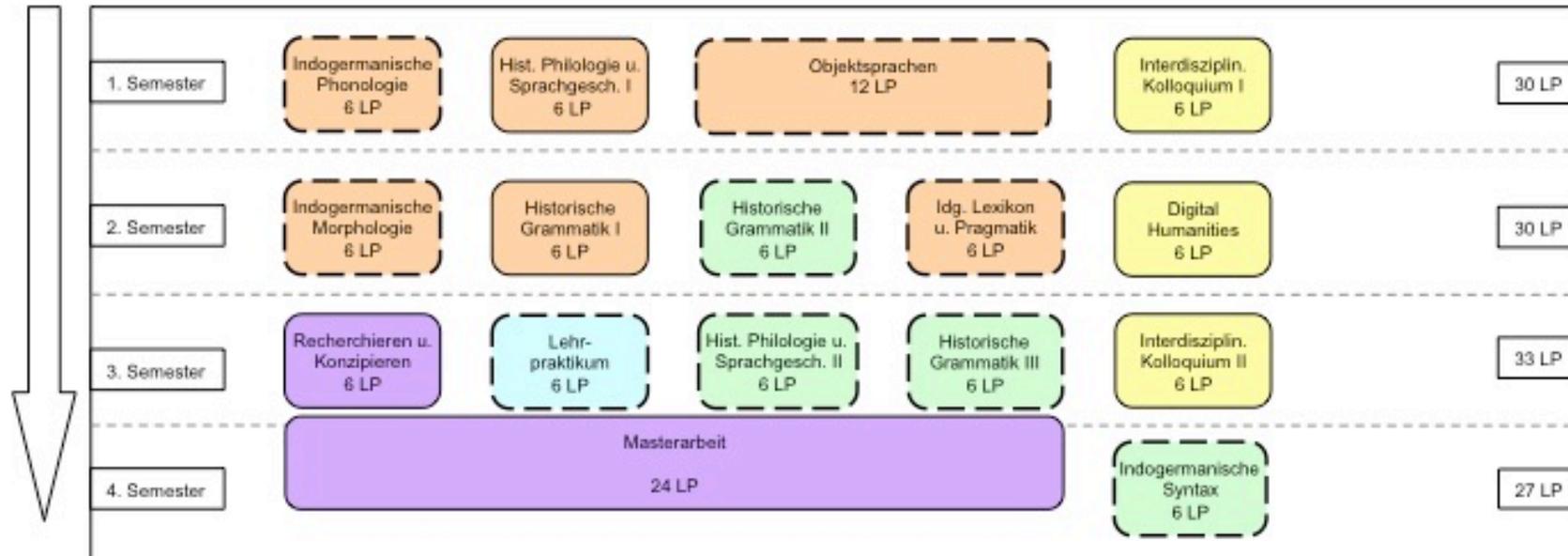
Studienverlaufsplan
 Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit Wahl des Studienbereichs 4 A:
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
 - Beginn zum Wintersemester-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqual.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

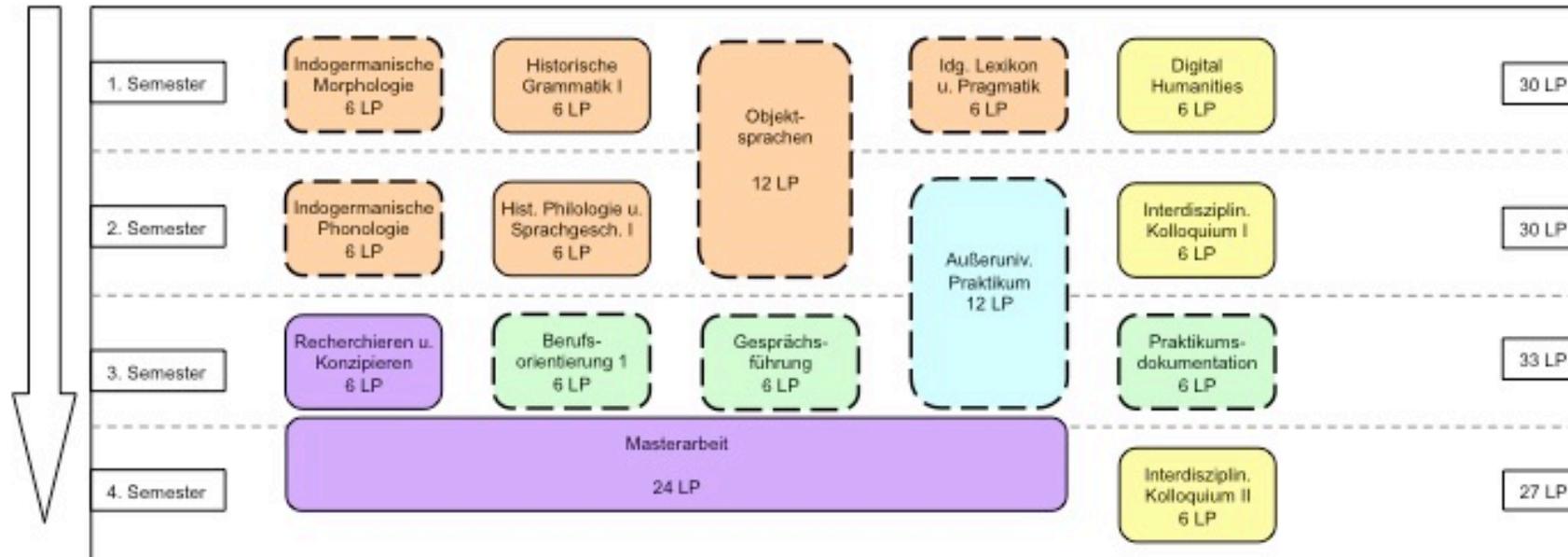
Studienverlaufsplan
 Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit Wahl des Studienbereichs 4 A:
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
 - Beginn zum Sommersemester -



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqual.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

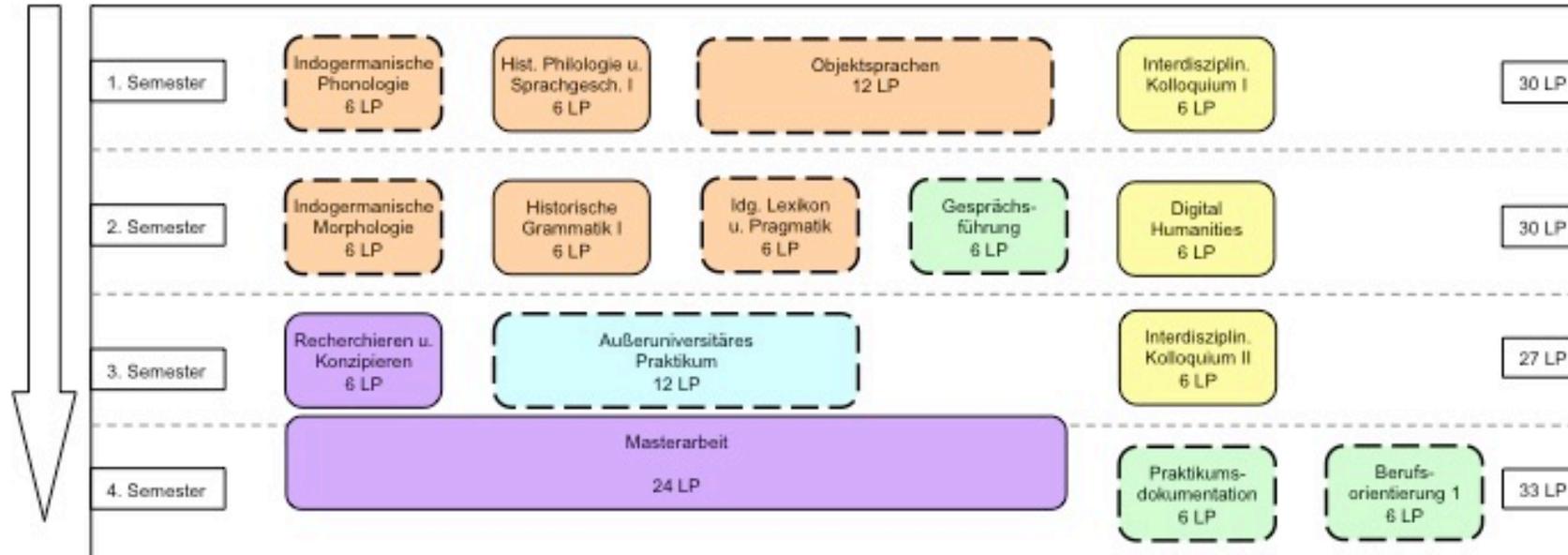
Studienverlaufsplan
 Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit Wahl des Studienbereichs 4 B:
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
 - Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqual.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Studienverlaufsplan
 Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit Wahl des Studienbereichs 4 B:
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
 - Beginn zum Sommersemester -



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <u>Englischer Modultitel</u> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Indogermanische Phonologie <u>Indo-European Phonology</u>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Forschungsgebiete der indogermanischen Phonologie und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die phonologische Rekonstruktion erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der indogermanischen Phonologie und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
Indogermanische Morphologie <u>Indo-European Morphology</u>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Forschungsgebiete der indogermanischen Morphologie und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die morphologische Rekonstruktion erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der indogermanischen Morphologie und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Klausur

				mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.		
Indogermanische Syntax <i>Indo-European Syntax</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Forschungsgebiete der indogermanischen Syntax und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die syntaktische Rekonstruktion erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der indogermanischen Syntax und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
Indogermanisches Lexikon und Pragmatik <i>Lexicon and Pragmatic Categories of Indo-European</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Forschungsgebiete der pragmatischen Kategorien und des Lexikons und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die pragmatische und lexikalische Rekonstruktion erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der indogermanischen Pragmatik und des Lexikons und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit

Projekt Grundsprachliche Rekonstruktion <u>Research Project Proto</u> <u>Indo European</u> <u>Reconstruciton</u>	6	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	<p>Studierende können nach Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer Untersuchung synchroner sprachlicher Daten ein ausgewähltes Forschungsgebiet der grundsprachlichen Rekonstruktion mit den jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie können die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die Problemstellung erklären und begründen.</p> <p>Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der indogermanischen Grammatik und die betreffenden Sprachdaten zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.</p>	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 30 LP.	Studienleistung: Mündliche Vorstellung des Themas und Diskussion desselben mit dem Prüfer/der Prüferin Modulprüfung: Hausarbeit
Historische Grammatik I <u>Historical Grammar I</u>	6	Pflicht	Aufbau- modul	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Ergebnisse der Erforschung der historischen Grammatik einer altindogermanischen Einzelsprache abzurufen und zu erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten. Sie besitzen die Fähigkeit zur multi-medialen und schriftlichen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.</p>	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 18 LP.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur
Historische Grammatik II <u>Historical Grammar II</u>	6	Wahlpflicht	Aufbau- modul	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Ergebnisse der Erforschung der historischen Grammatik einer weiteren altindogermanischen Einzelsprache abzurufen und zu erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene Lösungsansätze zu bewerten und die rekonstruktive Methode auf unbekannte Problemstellungen anzuwenden. Sie besitzen die Fähigkeit zur multi-medialen und schriftlichen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.</p>	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 18 LP.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur
Historische Grammatik III <u>Historical Grammar III</u>	6	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Ergebnisse der Erforschung der historischen Grammatik einer dritten altindogermanischen Einzelsprache abzurufen und zu erläutern. Sie sind befähigt, vorgeschlagene komplexe Lösungsansätze</p>	Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur

				zu bewerten und die rekonstruktive Methode auf unbekannte anspruchsvolle Problemstellungen anzuwenden. Sie besitzen die Fähigkeit zur multi-medialen und schriftlichen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Umfang von mindestens 18 LP.	
Historische Philologie und Sprachgeschichte I <i>History of Languages and Their Traditions I</i>	6	Pflicht	Aufbau-modul	Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur Textlektüre und zur synchronen und diachronen systemlinguistische Analyse der Zeugnisse einer altindogermanischen Sprache. Sie werden befähigt zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Linguistik bezeugter Sprachstufen. Sie erlangen die Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation von Sachverhalten und wissenschaftlichen Diskussion sowie zur reflektierten Übersetzung fremdsprachlicher Texte.	Keine.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
Historische Philologie und Sprachgeschichte II <i>History of Languages and Their Traditions II</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur Textlektüre und zur synchronen und diachronen systemlinguistischen Analyse der Zeugnisse einer altindogermanischen Sprache. Sie werden befähigt zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Verfahren der Erschließung von Sprachdaten sowie zur Anwendung der Methoden auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Linguistik bezeugter Sprachstufen. Sie erlangen die Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und wissenschaftlichen Diskussion sowie zur reflektierten Übersetzung fremdsprachlicher Texte.	Keine.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
Objektsprachen <i>Object Language</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Die Studierenden erwerben oder vertiefen ihre Kenntnisse einer Objektsprache (altindogermanische oder altorientalische Einzelsprache).	Keine.	Studienleistungen: 2 Schriftliche Ausarbeitungen eines vorgegebenen Themas (5 Seiten) Modulprüfung: 2 Mündliche Prüfungen
Forschungssprachen <i>Publication Languages</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Die Studierenden erwerben oder vertiefen ihre Kenntnisse einer Forschungssprache (Englisch,	Keine.	Modulprüfung: Klausur oder

				Französisch, Italienisch, Russisch, Türkisch u.a.)		mündliche Prüfung
Außeruniversitäres Praktikum zur Berufsorientierung <i>External Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden entwickeln praktische Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht.	Keine.	Unbenotetes Modul Studienleistung: Ableisten eines mindestens 8-wöchigen Praktikums. Modulprüfung: Kurzbericht (3-5 Seiten)
Lehrpraktikum <i>Teaching Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben Lehrerfahrung durch die Durchführung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs oder Schlüsselqualifikationen <u>oder</u> erste Erfahrungen bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial über einen Gegenstand des Fachs. Sie lernen die didaktische Problemstellung zu reflektieren.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Bereichs <i>Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion.</i>	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Lehrprobe oder Hausarbeit (Erstellung von Lehrmaterial und Reflexion desselben)
Forschungspraktikum <i>Research Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Im Zuge der eigenständigen Durchführung eines betreuten Forschungsprojekts in Form einer sprachhistorischen Untersuchung lernen die Studierenden, ein solches Projekt zu planen, die Fragestellung zu entwickeln, die Sprachdaten zu ermitteln und zu analysieren und anschließend eine Synthese vorzunehmen. Die Posterpräsentation der Ergebnisse erweitert die Kompetenz der multi-medialen Präsentation. Die Diskussion der ersten selbst gewonnenen Erkenntnisse trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Bereichs <i>Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion.</i>	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Posterpräsentation
Recherchieren und Konzipieren <i>Preparatory Research Exercise</i>	6	Pflicht	Abschluss	Die Recherchearbeit ist eine Arbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweist, dass er oder sie in der Lage ist, auf der Basis der Lektüre wissenschaftlicher Literatur selbstständig eine thematisch begrenzte Fragestellung zu entwickeln und schriftlich darzustellen. Mit dem Fachgespräch weisen die Studierenden die Fähigkeit zur ergebnisoffenen wissenschaftlichen Diskussion einer noch unbeantworteten Fragestellung nach.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Bereichs <i>Fachkompetenz – Grundsprachliche Rekonstruktion.</i>	Modulprüfung: Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs
Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	24	Pflicht	Abschluss	Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweist, ein abgegrenztes Problem aus dem	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang	Modulprüfung: Masterarbeit (60-80 Seiten)

			<p>Gegenstandsbereich der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand historisch-sprachwissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass er oder sie die Kompetenz zur eigenständigen begründeten Evaluierung von wissenschaftlichen Forschungsansätzen erlangt hat.</p>	<p>von 54 LP, darunter zwei Module des Studienbereichs 1: Bereichs <i>Fachkompetenz - Grundsprachliche Rekonstruktion</i> und das Modul „Recherchieren und Konzipieren“</p>	
--	--	--	---	---	--

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich 2: *Fachkompetenz - Spracherwerb* haben die Studierenden die Möglichkeit, in den betreffenden Importmodulen forschungsrelevante Sprachen zu erlernen.

In den Studienbereichen 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* und 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* erwerben Studierende im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18 LP im Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* erwerben sowie bis zu 18 LP im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen*.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Studienbereich 2 <i>Fachkompetenz - Spracherwerb</i> (Pflicht) bis zu 12 LP
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	alle Module mit Sprachkursen der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien	alle Module mit Sprachkursen der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
Evangelische Theologie (kirchliches Examen)	alle Module der mit Sprachkursen Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Keltologie	alle Module der mit Sprachkursen Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Indologie	alle Module der mit Sprachkursen Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Klassische Philologie	alle Module der mit Sprachkursen Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und Altorientalische Philologie	alle Module der mit Sprachkursen Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
verwendbar für		Studienbereich 3 <i>Interdisziplinarität und Digitalisierung</i>
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 2: Digital Humanities	
M.A. Klassische Philologie	IKO 1: Interdisziplinäres Kolloquium I	
M.A. Klassische Philologie	IKO 2: Interdisziplinäres Kolloquium II	
verwendbar für		Studienbereich 4 B <i>Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen</i>
Angebot aus Studiengang	Modultitel	
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Berufsorientierung 1	
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation	
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung	

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Indogermanische Phonologie	6
Indogermanische Morphologie	6
Indogermanische Syntax	6
Indogermanisches Lexikon und Pragmatik	6
Historische Grammatik I	6
Historische Grammatik II	6
Historische Grammatik III	6
Historische Philologie und Sprachgeschichte I	6
Historische Philologie und Sprachgeschichte II	6
Objektsprachen	12

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kann im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* auch das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei durch die/den Modulverantwortliche/n unterstützt. Ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 B gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch die Module „Lehrpraktikum“ und „Forschungspraktikum“ des Studienbereichs 4 A zu kompensieren.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Modulverantwortliche/ihren Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens 8 Wochen und wird in vorlesungsfreier Zeit absolviert. Besonders geeignet ist dafür die vorlesungsfreie Zeit nach dem 2. oder 3. Semester.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Modulverantwortliche/die betreuende Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Kurzbericht über Praktikum (3-5 Seiten),
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Kurzbericht mit einem Umfang von 3-5 Seiten vorgelegt. In diesem Bericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 6 Abs. 2 enthalten.

(2) Darüber hinaus findet eine weitere Form der Praktikumsreflexion und der Praxisdokumentation im Rahmen des fächerübergreifenden Moduls „Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung“ statt.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.